



15. September 2022

Stellungnahme zur REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Am 1. Juni 2007 trat die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Kraft. Die Verordnung hat den Zweck Stoffe als solche, in Gemischen oder enthalten in Erzeugnissen zu regeln, um die Suche nach Alternativen für gefährliche Stoffe voranzutreiben. Die Verpflichtungen für Erzeugnisse nach dieser Verordnung sind wie folgt:

1. Nach Artikel 7 "Registrierung und Anmeldung von Stoffen in Erzeugnissen":

A. Seit dem 1. Juni 2008 soll jeder Produzent oder Importeur von Erzeugnissen eine Registrierung bei der europäischen Chemikalienagentur (ECHA) für jeden Stoff, der in diesen Artikeln enthalten ist, einreichen, falls

- der Stoff unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt wird
- und der Stoff in diesen Erzeugnissen in einer Menge von insgesamt mehr als 1 Tonne pro Jahr und pro Produzent oder Importeur enthalten ist und
- Der Stoff nicht schon für die betreffende Verwendung registriert wurde.

B. Seit dem 1. Juni 2011 soll jeder Produzent oder Importeur von Erzeugnissen die ECHA über den Name, die Einstufung und die Verwendung eines Stoffes usw. unterrichten, wenn

- Ein Stoff, der im Erzeugnis enthalten ist ein besonders Besorgnis erregender Stoff (SVHC) ist und
- Dieser SVHC im Erzeugnis in einer Konzentration von über 0,1 Massenprozent enthalten ist und
- Wenn der SVHC in diesen Erzeugnissen in einer Menge von insgesamt mehr als einer Tonne pro Jahr und pro Produzent oder Importeur enthalten ist und
- Der Stoff nicht schon für die betreffende Verwendung registriert wurde.

2. Nach Artikel 33 "Duty to communicate information on substance in article":

Lieferanten, Hersteller und Importeure von Erzeugnissen, die eine Substanz der Kandidatenliste der ECHA (SVHC) in einer Konzentration von über 0,1 Massenprozent enthalten, stellen dem Abnehmer des Erzeugnisses Informationen zur sicheren Verwendung des Erzeugnisses, mindestens aber den Namen des betreffenden SVHC zur Verfügung.

Seit dem letzten Update der Abfallrahmenrichtlinie (EU) 2018/851 müssen Unternehmen, die Erzeugnisse produzieren, importieren oder in Verkehr bringen, die einen SVHC über einer Konzentration von 0,1 Massenprozent enthalten, Informationen über diese Erzeugnisse seit dem 05. Januar 2021 in der SCIP Datenbank zur Verfügung stellen. Damit wird die Information Verbrauchern und Abfallentsorgern zur Verfügung gestellt. Somit soll die Entstehung von gefährlichen Abfällen durch Unterstützung der Substituierung von SVHC in der EU verringert werden.

3. Nach Artikel 56 "Allgemeine Bestimmung zur Zulassung":

Ein Hersteller, Importeur oder ein nachgeschalteter Anwender soll keine Stoffe der „Authorisation List“ auf dem Markt bringen, bis die Zulassung des Stoffes für die Verwendung sichergestellt ist.



4. Nach Artikel 67 “Allgemeine Bestimmung für die Beschränkung der Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnissen”:

Ein Stoff als solcher, in einer Zubereitung oder in einem Erzeugnis für den eine Beschränkung nach Anhang XVII der REACH-Verordnung gilt, darf nur hergestellt, in Verkehr gebracht oder verwendet werden, wenn die Maßgaben dieser Beschränkung beachtet werden.

Die Würth Elektronik eiSos GmbH & Co. KG (WE eiSos) als Hersteller elektronischer und elektromechanischer Bauelemente ist sich seiner Pflichten aus der REACH-Verordnung bewusst und hat seine Produkte nach seiner derzeitigen Kenntnis untersucht. Hiermit informiert die WE eiSos, dass unsere Produkte, die komplexe Erzeugnisse im Sinne der Verordnung sind, den Pflichten aus Artikel 33, 56 und 67 der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 unterliegen.

Ein Abgleich zwischen den 224 Substanzen der aktualisierten Liste vom 10. Juni 2022 und unseren Produkten hat ergeben, dass die Produkte der Würth Elektronik eiSos nach unserer derzeitigen Kenntnis und Überzeugung keine der Stoffe der ECHA-Liste (European Chemical Agency) für besonders besorgniserregende Stoffe (Substances of very high concern / SVHC) oberhalb des Grenzwertes von 0,1 Gewichtsprozent enthält, mit Ausnahme jener Produkte, die in der folgenden Liste aufgeführt sind:

[Part List Containing SVHC](#)

Unter diesem Link sind auch die SCIP Nummern zu jedem Artikel, der einen SVHC enthält gezeigt. Diese Liste unterliegt einer kontinuierlichen Aktualisierung und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Des Weiteren entsprechen alle Produkte auch den Anhängen XIV & XVII der REACH-Verordnung.

Die Würth Elektronik eiSos sucht stetig nach einem Weg die SVHC zu reduzieren und zu ersetzen. Im Rahmen unserer Kommunikationspflicht werden wir Sie über Änderungen umgehend informieren.

Informationen zur Kandidatenliste können auf der Homepage der Europäischen Agentur für Chemische Stoffe (ECHA) unter folgender Adresse gefunden werden:

<http://echa.europa.eu/candidate-list-table>

Die jeweils aktuelle Version dieses Statements ist im Download Center unserer Homepage unter der Kategorie „Material Compliance“ verfügbar:

www.we-online.de/DownloadCenter

i. A. Anika Wegmann

Anika Wegmann
 Environmental Manager

i.A. Sherry Li

Sherry Li
 Material Management

Disclaimer

The material content knowledge of Würth Elektronik eiSos GmbH & Co. KG is based on third party information of certified and accredited analytical laboratories. As a manufacturer Würth Elektronik eiSos GmbH & Co. KG has suitable procedures in place to provide appropriate product information, but Würth Elektronik eiSos cannot guarantee the accuracy and completeness of all data. Unless otherwise declared, all data is provided “as is”. The information can be used by the interested parties as a reference for their product compliance assessment. Würth Elektronik can't be held liable for any damages and losses.